

# AGB Fahrzeugüberlassung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die „entgeltliche Überlassung von Elektrofahrzeugen“  
Energie Steiermark Kunden GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz  
NEXT Vertriebs- und Handels GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz

Stand 20.04.2018

Die o.a. Unternehmen (im Folgenden kurz „Vermieter“ genannt) halten ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.

## 1. Parteien

Parteien dieser Bedingungen sind zum einen zumindest eines der o.a. Unternehmen (oder deren Gesamtrechtsnachfolger) als „Vermieter“ und zum anderen der Kunde als „Mieter“, die mittels gesondertem Vertrag die Anwendbarkeit dieser Geschäftsbedingungen vereinbaren. Kunden können je nach vertraglicher Vereinbarung Unternehmer oder Konsumenten i.S.d. § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetzes, sein.

In Verträgen mit Unternehmen behält sich ein Rechtsnachfolger des Vermieters vor, in einen gegenständlichen Vertrag einzutreten oder dessen Übernahme nachweislich auszuschlagen.

## 2. Geltung/Vertragsgegenstand

- Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen dem Vermieter und dem Kunden (dies sind Unternehmen oder natürlichen Personen als Konsumenten i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes, beides im Folgenden kurz „Kunde“) sowohl für das gegenständliche Rechtsgeschäft, als auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- Es gilt gegenüber dem Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuellste Fassung der AGB, abrufbar auf der Homepage des Vermieters und in gedruckter Form aufliegend im Büro des Mobilitätscenters der Energie Steiermark Kunden GmbH, Elisabethstrasse 88, 8010 Graz.
- Der Vermieter kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. Die Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen der AGB bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.
- Sofern vertraglich vereinbart, haben natürliche Personen die im selben Haushalt leben (gilt nur für Konsumenten, Meldnachweis erforderlich) und alle Antragsvoraussetzungen erfüllen, die Möglichkeit eine Familienkarte zu beantragen. Dies bedeutet, dass es einen Hauptnutzer (Vertragspartner) gibt, der Hauptansprechpartner für den Vermieter ist und weitere Mitglieder (ebenfalls Vertragspartner durch Nutzung der Mitgliedskarte), die zur selben Nutzung wie der Hauptnutzer ermächtigt sind. Es erfolgt die Ausstellung lediglich einer Mitgliedskarte über die auch die gesamte Verrechnung gesammelt erfolgt.
- Vertragsgegenstand ist die entgeltliche kurz- oder längerfristige Überlassung oder Vermietung (Carsharing oder Wagenvermietung) von zumindest im Rechtsbesitz des Vermieters stehenden ein- oder mehrspurigen Elektrofahrzeugen (mit und ohne Straßenzulassung gemäß KFG) zum Zwecke der Fortbewegung des Kunden ohne Beistellung eines Fahrers innerhalb der dem zugrundeliegenden Vertrag definierten Grenzen.

## 3. Angebot/Vertragsabschluss

- Angebote des Vermieters sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.
- Zusagen, Zusicherungen und Garantien des Vermieters oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Sofern nicht ausdrücklich ausgewiesen, haben solchermaßen für verbindlich erklärte Angebote eine Bindungsdauer von vierzehn Tagen ab Übermittlung durch den Vermieter.
- Die Verträge kommen gemäß dieser Bedingungen innerhalb der Angebotsgültigkeit rechtswirksam zu Stande.

## 4. Auftragserteilung

### 4.1. Antrag

Papierantrag - Persönliche Abgabe: Der Antrag zur Angebotslegung für eine Mitgliedschaft an der Fahrzeugüberlassung erfolgt seitens des Kunden durch das vollständige Ausfüllen eines Antragsformulars (in Papierform am Standort des Vermieters in der Elisabethstrasse 88, 8010 Graz oder Online zum selber ausdrucken auf der Homepage des Vermieters) und persönlicher Abgabe an der im Vertragsformular ausgewiesenen Adresse. Sofern die im Antrag erforderlichen Informationen vollständig und wahrheitsgemäß und etwaige zusätzliche vertraglich vereinbarte Zusatzdokumente (Identitätsnachweis, Führerschein odgl. im Original) beim Vermieter vorliegen, erfolgt die Annahme des Angebots durch den Vermieter durch persönliches Aushändigen einer Mitgliedskarte zur Fahrzeugüberlassung an den Antragsteller.

Papierantrag - Übermittlung auf dem Postweg: Alternativ ist - soweit vertraglich vereinbart - eine Übermittlung des Antragsformulars ggf. unter Anschluss weiterer vertraglich geforderter Dokumentenkopien an die im Vertragsformular ausgewiesene Adresse möglich. Das Risiko der Übermittlung trägt hier der Kunde. Sofern die erforderlichen Informationen vollständig und wahrheitsgemäß beim Vermieter vorliegen, informiert dieser den Kunden darüber, dass dieser seine Mobilitätskarte/Mitgliedskarte bei der vom Vermieter angegebenen Adresse (laut Antragsformular) persönlich (unter Vorlage weiterer vertraglich vereinbarter Dokumente im Original) abholen kann. Der Vertrag kommt mit der persönlichen Übergabe der Mitgliedskarte zustande.

Onlineantrag: Unter Umständen bietet der Vermieter die Möglichkeit an, die Mitgliedskarte auch Online zu erwerben. Dies erfolgt jedenfalls über den vom Vermieter eingerichteten Onlineshop unter Zugrundelegung der jeweils entsprechenden gesetzlichen Mindestanforderungen und Informationspflichten und unterliegt nicht den vorliegenden Bedingungen.

### 4.2. Mitgliedskarte

Die Mitgliedskarte dient zur eindeutigen Authentifizierung des Kunden, zur Leistungserfassung und Abrechnung des Kundenkontos und zum Aufsperrn und Verschließen des Fahrzeuges.

Hiermit erhält der Kunde jedoch nur die abstrakte Möglichkeit, mit seinen Zugangsdaten in der Applikation Mobilitätsmanager, Einsicht in die Standorte des Vermieters Standorte der jeweiligen Fahrzeuge und die etwaige Verfügbarkeit und Details zu den jeweiligen Fahrzeugen abzurufen.

### 4.3. Abrufverträge

Carsharing: Als Derivat des oben angeführten Mitgliedsvertrages werden in der Folge Einzelabrufe vom Kunden getätigt. Diese Verträge beginnen ab dem Zeitpunkt der Anmeldung bzw. des Aufsperrns des Fahrzeuges mittels Mitgliedskarte direkt am Fahrzeug zu laufen und dauern längstens bis zum jeweiligen Versperren des Fahrzeuges mittels der Mobilitätskarte (maximal je 24 Stunden). Für den Fall, dass die Mietdauer über den Mobilitätsmanager oder telefonisch verlängert wird, wird der gesamte Zeitraum als einvernehmliche Verlängerung des ursprünglichen Vertrages definiert. Auf eine neuerliche Erfüllung der Informationspflicht durch den Vermieter, als auch auf sein gesetzliches Rücktrittsrecht verzichtet der Kunde ausdrücklich in diesem Fall.

Leihwagen: Die Abrufverträge für Leihwagen richten sich nach der vertraglichen Vereinbarung.

### 5. Mobilitätsmanager

Beim Mobilitätsmanager handelt es sich um eine webbasierende Applikation im geistigen Eigentum der ibiola Mobility Solution GmbH (kurz „IMS“), Währingerstrasse 61, 1090 Wien.

Die NEXT Vertriebs- und Handels GmbH, hält das alleinige Verwertungsrecht an dieser Applikation. Zwischen dem Kunden und der IMS kommt

es zu keinem Zeitpunkt zu einem Vertragsverhältnis. Der Kunde erwirbt die im Lizenzvertrag umschriebenen, nicht exklusiven Nutzungsrechte an dieser Applikation und wird damit ermächtigt, im Rahmen des Überlassungsvertrages, die Applikation zur Verwaltung, Überwachung, Abrechnung und Controlling zu verwenden. Ein Anspruch auf den Erwerb des Quellcodes entsteht dadurch nicht.

Der Kunde hat gemäß den technischen Voraussetzungen für diese Software (technische Spezifikation ist erhältlich beim Mobilitätscenter der Energie Steiermark Kunden GmbH, Elisabethstrasse 88, 8010 Graz) die technischen Voraussetzungen für Betrieb der Applikation zu schaffen und aufrecht zu erhalten. Etwaige Installationen, Patches und Updates, die zum Betrieb der Applikation notwendig werden, wird der Kunde in eigenem Auftrag und auf eigenes Risiko tätigen.

Die Software wird auf einem Server eines konzernverbundenen Unternehmens der Energie Steiermark AG gehostet. Zum einen wird die Verfügbarkeit der vertragsgegenständlichen Fahrzeuge hiermit verwaltet, Fahrzeuge markiert und die Verfügbarkeit visualisiert. Zum anderen erfolgt auch die Authentifizierung am Fahrzeug mittels Mobilitätskarte über diese Applikation und später die gesamte Abrechnung. Hierbei werden die anonymisierten Fahrzeugdaten nach Mandanten gesammelt und an das Verrechnungssystem des Vermieters weitergeleitet. Dieser kann eine konkrete Zuteilung zum jeweiligen Kunden vornehmen und die Abrechnung inkl. Rechnungslegung vornehmen. Sofern nicht abweichend vereinbart, ist das Nutzungsentgelt für diese Applikation mit dem vertraglich vereinbarten Paketpreis abgegolten. Der Nutzungsumfang, Rollen, Rechte und Anzahl der Einzellizenzen richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung. Der Bestand des Lizenzvertrages besteht unter der Bedingung des Bestandes des Hauptvertrages und bedarf keiner gesonderten Kündigung.

#### 6. Besitz und Eigentum

Die Elektrofahrzeuge verbleiben während der Vertragsdauer im Rechtsbesitz des Vermieters bzw. im Eigentum des jeweiligen konzernverbundenen Unternehmens der Energie Steiermark AG. Etwaige an den Elektrofahrzeugen angebrachte Eigentumshinweise dürfen vom Kunden nicht entfernt werden. Der Kunde wird den Vermieter über das allfällige Fehlen einer solchen Beschilderung unverzüglich informieren.

#### 7. Pflichten der Vermieter

- Der Vermieter erbringt seine Leistungen auf Grundlage des vom Kunden angenommenen Angebotes im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- Die Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeuges durch den Vermieter während einer vertraglich vereinbarten Mängelbehebungszeit ist nicht vorgesehen.
- Eine „Markierung“ eines Fahrzeuges erfolgt über die vom Vermieter verwendete Applikation „Mobilitätsmanager“ via PC, Smartphone, Tablet, etc. Über diese Applikation ist es möglich, Standorte des Vermieters zu lokalisieren, in die verfügbaren Fahrzeuge und Fahrzeugoptionen Einsicht zu nehmen und ein konkretes Fahrzeug für die Verwendung zu markieren.
- Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug, eine fixe Reservierung oder eine Verfügbarkeit besteht niemals.
- Voraussetzung für die Nutzung ist neben der o.a. Mitgliedschaft eine Reservierung des Fahrzeuges auf der Applikation Mobilitätsmanager. Hierbei handelt es sich um ein Fremdprodukt, auf dessen Funktionalitäten und Verfügbarkeit der Vermieter keinen Einfluss hat und demnach jegliche Haftung für Schäden, die durch dieses Produkt kausal verursacht wird, vollinhaltlich ausschließt.
- Für den Fall, das vom Kunden eine Reservierung oder Reservierungsänderung per Fax, Telefon oder Email (Fälle abseits des Mobilitätsmanagers) vereinbart wird, wird der Vermieter (bzw. eine vom ihm beauftragte Person) dieses Änderungsbegehren im Namen und Auftrag des Kunden tätig. Der Vermieter behält sich in begründbaren Fällen vor, solche Begehren abzulehnen oder eine Bearbeitungsgebühr laut veröffentlichter Preisliste auf [www.e-steiermark.com](http://www.e-steiermark.com) oder [www.e-steiermark.com/ecarsharing](http://www.e-steiermark.com/ecarsharing) oder im Mobilitätscenter der Energie Steiermark aufliegen einzuheben.

**Carsharing:** Der Vermieter übernimmt die Verpflichtung, in seinem Rechtsbesitz befindliche, vertragsgegenständliche ein- oder mehrspurige Elektrofahrzeuge an den vertraglich definierten Orten rund um die Uhr (24/7, sofern die technischen Voraussetzungen verfügbar sind) verfügbar zu halten und dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, diese entgeltlich zu markieren.

**Leihwagen:** Der Vermieter übernimmt die Verpflichtung, in seinem Rechtsbesitz befindliche, vertragsgegenständliche ein- oder mehrspurige Elektrofahrzeuge an den vertraglich definierten Orten und für den vertraglich vereinbarten Zeitraum verfügbar zu halten und dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, diese entgeltlich zu markieren.

Im Falle einer - je nach beauftragten Paketleistung - inkludierten Auslieferung des Elektrofahrzeuges, richtet sich der Termin nach den im Vertrag vereinbarten Zeiten der Anmietung bzw. wird zwischen den Vertragsparteien individuell vereinbart. Die Auslieferung wird vom Vermieter an die zwischen den Parteien vertraglich vereinbarte Adresse vorgenommen.

Bei Unternehmen erteilt der Vermieter einem vom Kunden genannten und beauftragten Verantwortlichen bei der Übergabe des Elektrofahrzeuges eine technische Einschulung an den Elektrofahrzeug und informiert insbesondere über die sorgsame Bedienung, Pflege, die Kontrolltätigkeiten, die Vorgehensweise bei elektronischen Servicemeldungen und bei notwendigen Reparaturen.

#### 8. Rücktritt

Ein Rücktrittsrecht besteht nur für Konsumenten als Kunden im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes. Die Ausübung des Rücktrittsrechts verlangt eine aktive Äußerung des Kunden, eine bloße, unkommentierte Rücksendung/Rückgabe der Karte an den Auftraggeber ist zum Beispiel als Rücktritt nicht tauglich.

#### 8.1. Mitgliedsvertrag

Die Rücktrittsfrist beginnt mit Vertragsabschluss, also ab dem Zeitpunkt der persönlichen Übergabe der Mobilitätskarte an den Kunden bzw. mit dem Zeitpunkt der Übermittlung gemäß Pkt. 3.2.2 zu laufen. Das Widerrufsrecht richtet sich nach KSchG, es ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Kunde muss den Rücktritt mittels eindeutiger Erklärung (z.B. schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail) gegenüber der Energie Steiermark Kunden GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, E-Mail: [emobil@e-steiermark.com](mailto:emobil@e-steiermark.com), ausüben. Der Kunde kann dafür das Muster-Rücktrittsformular unter [www.e-steiermark.com](http://www.e-steiermark.com) verwenden. Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn der Kunde den Widerruf vor Ablauf der Frist absendet.

#### 8.2. Abrufverträge

Die individuellen Abrufverträge unterliegen der Ausnahme vom Rücktrittsrecht gemäß § 3 Abs. 3 KSchG. Diese Verträge kommen durch das jeweilige Anmelden mittels der Mitgliedskarte beim markierten Fahrzeug zustande.

#### 9. Storno

Für die Einzelabrufe ist eine Stornierung über den Mobilitätsmanager bis 24 Std. vor reserviertem Antritt des Carsharing kostenlos. Innerhalb von 24 Stunden bis zum reservierten Antritt des Carsharings wird eine Vertragsstrafe für das Nichtbeachten vorvertraglicher Pflichten gemäß den geltenden Tarifen dem Kunden verrechnet.

#### 10. Vertragsbeendigung

Sofern nicht abweichend vereinbart, wird der Vertrag/Mitgliedsvertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen und alle Vertragspartner (in ihrer Eigenschaft als Unternehmern und/oder Konsument) sind berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich bei der Adresse des Vermieters zu kündigen. Der Kunde ist verpflichtet, die Mitgliedskarte/n binnen zwei Wochen nach Vertragsende auf eigene Kosten an die Adresse des Vermieters zurückzugeben bzw. zurückzusenden.

Flatratetarife auf Zeitbasis werden jeweils für einen zuvor vereinbarten Zeitraum abgeschlossen und verlängern sich automatisch um denselben Zeitraum, wenn sie nicht spätestens zwei Wochen vor Ablauf, schriftlich beim Vermieter gekündigt werden.

#### 11. Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter hat die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigen Gründen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

Wichtige Gründe seitens des Vermieters sind insbesondere, wenn:

- ein unsachgemäßer bzw. nicht vertragskonformer Gebrauch der Fahrzeuge erfolgt,
- eine Obliegenheitsverletzung gemäß den Versicherungsbedingungen für die Überlassung von Elektrofahrzeugen vorliegt

- sonstige wesentliche Bestimmungen des Vertrages verletzt werden oder wenn gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstoßen wird,
- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
- der Vermieter die Zahlungsunfähigkeit des Kunden feststellt oder der Kunde gegenüber dem Vermieter oder einem Dritten erklärt, unfähig zu sein, seine künftigen Verbindlichkeiten zur Gänze und termingerecht zu bezahlen,
- eine Frist von 6 Monaten nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden abgelaufen ist oder wenn
- das Unternehmen des Kunden nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht fortgeführt wird.

Der Vermieter ist im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt die Fahrzeuge ohne weitere Fristsetzung oder Vorankündigung einzuziehen und sich zu diesem Zweck Zutritt zu dem Grundstück bzw. Betriebsgelände des Kunden zu verschaffen.

## 12. Preis

Der Preis ergibt sich gemäß dem jeweils gültigen Zeittarif zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für ein entsprechendes Fahrzeug multipliziert mit der Nutzungsdauer

Die Zeitberechnung beginnt ab dem Zeitpunkt der Markierung des Fahrzeuges im Mobilitätsmanager, spätestens jedoch mit dem Aufschließen des Fahrzeuges mit der Mitgliedskarte und endet automatisch mit Zeitablauf gemäß der vereinbarten Reservierungszeit. Eine Leistungserfassung erfolgt minutengenau.

Die Vereinbarung eines Flatrate-/Pauschaltarifes bleibt von dieser Abrechnungsmodalität unberührt.

Werden Flatratetarife vorzeitig durch den Kunden gekündigt oder wird seitens des Kunden die Möglichkeit zur Nutzung während des aufrechten Vertragsjahres nicht (mehr) wahrgenommen, ist eine Rückzahlung zu viel geleisteter Beträge bzw. von nicht konsumierten Guthaben nicht möglich. Vielmehr bleibt die Leistungspflicht der Vertragspartner im Rahmen des geschlossenen Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiterhin bestehen.

## 13. Gebühren

Sollte für den Anlassfall eine Gebührenpflicht gemäß dem Gebührengesetz entstehen, ist derjenige Vertragspartner für die Abführung der Gebühren verantwortlich, der das kausale, gebührenbegründende Verhalten gesetzt hat.

## 14. Versicherungen

Fahrzeuge des Vermieters sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben zumindest haftpflichtversichert. Ergänzend gelten die Versicherungsbedingungen für die Überlassung von Elektrofahrzeugen.

## 15. Mitgliedskarte – Kautions

Um die ggst. Leistungen beziehen zu können, erhält der Kunde zumindest eine Mitgliedskarte im Scheckkartenformat, die eine Authentifizierung mittels RFID am Lesemodul der ggst. Fahrzeuge ermöglicht. Abgesehen von einer vertraglich abweichenden Vereinbarung, ist je Vertrag die Ausstellung von nur einer Karte vorgesehen. Die Karte ist kostenlos. Als Kautions für diese Karte wird ein Betrag gemäß der vertraglichen Vereinbarung eingehoben. Ein Diebstahl/Verlust der Karte ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Wenn nach Vertragsende oder Rücktritt die Karte funktionstüchtig an den Vermieter retourniert wird, ist die vereinbarte Kautions innerhalb von vier Wochen auf das bekannte Konto rückzuzahlen. Eine Wertsicherung der Kartenkautions erfolgt in keinem Fall.

Weitere Funktionalitäten, die durch dieselbe Karte abgedeckt werden (z.B. Ladefunktion odgl.) werden durch die vorliegenden Bedingungen nicht beeinflusst, auch beeinflussen diese Bedingungen die anderen Funktionalitäten nicht.

## 16. Zahlungsbedingungen

Sofern vertraglich nicht abweichend vereinbart ist Bedingung für einen Vertragsschluss im ggst. Umfang, die Erteilung eines SEPA Lastschrift Mandates durch den Kunden.

Die vereinbarten Preise enthalten für Kunden, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind im Zweifel die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die Abrechnung und Rechnungslegung erfolgt digital (Email Adresse notwendig) vertragsgemäß je gebuchter Zeiteinheit. Dem Kunden steht es frei auf eine Einzelabrechnung zu verzichten und gemäß dem zugrundeliegenden Vertrag auch Sammelrechnungen in monatlichem oder jährlichem Rhythmus zu begehren.

Rechnungen sind binnen 14 Tage abzugsfrei zur Zahlung fällig. Sofern nicht anders vereinbart, sind monatliche zu bezahlende Teilbeträge vom Kunden jeweils bis spätestens 7. des Monats zur Zahlung fällig. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die älteste fällige Verbindlichkeit angerechnet. Bei Zahlungsverzug des Kunden wird diesem für jede Mahnung ein Betrag von 12,00 EUR verrechnet. Weiters hat der Kunde bei von ihm verschuldeten Zahlungsverzug die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweiligen geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltsaristgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen. Der Vermieter ist berechtigt, bei Überschreitung der Zahlungsfrist ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. wie er von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, zu verrechnen. Für unternehmerische Kunden gilt der Zinssatz in Höhe der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches

## 17. Aufrechnung

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an den Vermieter aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit vom Vermieter und außer in jenen Fällen, in denen Gegenansprüche in rechtlichem Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen und diese entweder gerichtlich festgestellt oder vom Vermieter anerkannt worden sind.

Dem Vermieter steht es frei Forderungen aus dem Titel von Verkehrsstrafen und Besitzstörungen mit Forderungen und/oder Guthaben des Kunden, die gegenüber konzernverbundenen Unternehmen der Energie Steiermark AG bestehen aufzurechnen.

## 18. Wertsicherung

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria jährlich verlaublichte Verbraucherpreisindex 2010 (Basisjahr 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für das Jahr 2014 errechnete Indexzahl. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Die Anpassung der Vergütung erfolgt per 1. Mai eines jeden Jahres mit der letztverlaublichten Jahresindexzahl. Sofern der Vermieter eine Indexanpassung unterlässt, ist daraus nicht ein gänzlicher Verzicht daraus abzuleiten und es steht dem Vermieter innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu, solche Beträge nachzuerrechnen.

## 19. Gewährleistung

Der Vermieter leistet für die ggst. Leistungserbringung Gewähr nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeuges durch den Vermieter ist nicht vereinbart. Ebenso erwirbt der Kunde keinen Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug, eine fixe Reservierung oder eine Verfügbarkeit.

## 20. Haftung/Schadenersatz

### 20.1. Haftung des Vermieters

- Der Vermieter haftet - mit Ausnahme von Personenschäden - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung des Vermieters für entgangenen Gewinn, Zinsentgang, verloren gegangene oder veränderte Daten, jegliche Folgeschäden, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden sowie für Ansprüche Dritter sind ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber, Telekomdienstleister und auch Stromlieferanten sind keine Erfüllungsgehilfen vom Vermieter. Dieser haftet daher auch nicht für aus dem Stromnetz stammende (übertragene) Überspannungen.
- Die Haftung des Vermieters ist vom Betrag auf die Höhe des vertraglich vereinbarten Mietpauschalbetrages des Elektrofahrzeuges beschränkt.

- Der Vermieter haftet weder für einen bestimmten Erfolg, noch für Schäden und übernimmt keine Gewähr für Fehler, die durch unvollständige oder unrichtige Angaben des Kunden, durch falsche bzw. unsachgemäße Installation, missbräuchliche, falsche oder unsachgemäße Nutzung der externen Software (Mobilitätsmanager), durch Manipulationen an den externen Softwareprodukten durch den Kunden oder einen Dritten verursacht werden. Werden Dritten auf Grund einer Sorgfaltswidrigkeit die Zugangsdaten bekannt, übernimmt der Vermieter keine Haftung für daraus resultierende Schäden.
- Jeglicher Eingriff in die, vom Vermieter zur Verfügung gestellte elektrische Anlageteile ist untersagt. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch missbräuchliche oder unsachgemäße Nutzung der Installationen und Geräte bzw. durch Manipulation, der vom Vermieter zur Verfügung gestellten Geräte durch den Kunden oder durch Dritte, verursacht werden. Eine Haftung für Schäden aufgrund von Installationen und Geräten ist für die Zeit nach Ende des Vertrags ausgeschlossen.
- Schadenersatzansprüche von Unternehmen als Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten ab Kenntnis vom Schaden geltend zu machen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen.

#### 20.2. Haftung des Kunden

- Wenn es zu einem Schaden am Fahrzeug oder Dritter kommt, haftet der Kunde (zuzüglich eventuell vertraglich berechtigter Personen zur ungeteilten Hand) verschuldensunabhängig im Rahmen dieser Bedingungen (auch Schäden am Elektrofahrzeug und Schadenskosten wie Sachverständigenkosten, Wertminderung oder Mietausfallkosten), sofern der zugrundeliegende Versicherer die Deckung verweigert.
- Haftungsbeschränkungen hat ggf. der Kunde mit seinen Fahrberechtigten selbst zu vereinbaren und greifen nicht an den Vermieter durch.
- Das Abstellen des Elektrofahrzeuges bei der Ladestation und der Ladevorgang erfolgen auf Risiko des Kunden unter Berücksichtigung auf die Strassenverkehrsordnung (StVO). Individuelle Hinweise und Bedienungsanleitungen an den jeweiligen Ladestationen sind zu befolgen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch die Nichtverfügbarkeit von Ladestationen (z.B. aufgrund eines Ausfalls oder wegen Wartungsarbeiten) oder durch missbräuchliche Nutzung durch Dritte entstehen.
- Der Kunde ist für die technische Sicherheit, der von ihm verwendeten Kabel, Buchsen, Adaptern, Zwischenstücke – die nicht vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden - selbst verantwortlich. Es dürfen nur den technischen Sicherheitsnormen entsprechende Teile verwendet werden, sofern der Vermieter diese nicht zur Verfügung stellt und diese unbedingt für den Betrieb notwendig sind.

#### 21. Höhere Gewalt

Sind die Vertragsparteien vollständig oder teilweise an der Vertragserfüllung aufgrund von höherer Gewalt verhindert, ruhen die wegen höherer Gewalt nicht erfüllbaren Verpflichtungen, bis die Hindernisse, Fehler oder Störungen sowie deren Folgen behoben sind. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich wechselseitig in geeigneter Form über bekannte Fälle höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und über die absehbare Dauer und das Ausmaß der Leistungsverhinderung zu informieren. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Störungen oder Wartungen des Stromnetzes, von Telekommunikationsinfrastruktur, behördliche Verfügungen und sonstige Umstände, die von der nicht erfüllenden Vertragspartei nicht zu vertreten sind.

#### 22. Informationspflicht des Kunden

Für den Fall, dass sich die angegebenen Kunden-, Zahlungsdaten oder Führerscheinberechtigung(en) ändern, hat dies der Kunde unverzüglich dem Vermieter schriftlich oder telefonisch unter der Servicenummer 0800 800 138 mitzuteilen. Im Fall von missbräuchlicher Verwendung der Mitgliedskarte oder des Fahrzeuges oder bei Uneinbringlichkeit einer Forderung (auch z.B. wegen Kontoänderung), behält sich der Vermieter vor, die Karte ohne vorheriger Ankündigung zu sperren. Für Schäden und Folgeschäden, die aufgrund veralteter oder falscher Kundendaten entstehen, haftet der Kunde.

Der Kunde wird den Vermieter bei sonstiger Schadenersatzpflicht unverzüglich darüber informieren, dass:

- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wurde,
- er gegenüber einem Dritten erklärt hat, unfähig zu sein, seine künftigen Verbindlichkeiten zur Gänze und termingerecht zu bezahlen,
- das Unternehmen des Kunden bzw. unternehmerischen Kunden nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht fortgeführt wird.

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seines Verleihstandortes sowie der Daten des Elektromobilitäts-Verantwortlichen (wie z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Handy-Nr.) gegenüber dem Vermieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Kunde bzw. unternehmerische Kunde die Bekanntgabe dieser neuen Daten, gelten Zustellungen an die zuletzt bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse als wirksam erfolgt.

#### 23. Obliegenheiten des Kunden

- Unternehmen als Kunden haben mit Vertragsunterzeichnung einen Elektromobilitäts-Verantwortlichen namentlich zu benennen, der auf die Dauer des Vertrages neben dem Kunden der alleinige Ansprechpartner für den Vermieter ist. Der Elektromobilitäts-Verantwortliche muss zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsverbindlichen Erklärungen für den Kunden befugt sein. Konsumenten sind Kunde und Mobilitätsverantwortliche in Personalunion.
- Der Kunde hat den dauerhaft bzw. vorwiegend genutzten Abstellplatz für die Elektrofahrzeuge so zu wählen, dass diese vor Feuchtigkeit/Nässe und direkter Sonneneinstrahlung geschützt sind. Bei den E-Bikes ist darauf zu achten, dass Akkus in geschlossenen Räumen hitze- und frostgeschützt aufbewahrt werden, damit die Leistung auf Dauer erhalten bleibt.
- Der Kunde hat ggf. vertraglich vereinbarte Dokumente und Nachweise (z.B. einen gültigen Originalführerschein i.S.d. Führerscheingesetzes i.d.g.F.) vor Erhalt der Mitgliedskarte in vereinbarter Form dem Vermieter im Original vorzulegen, eine Kopie von diesen kann beim Vermieter abgelegt werden.
- Der Kunden trifft die vorvertragliche Pflicht im Einzelvertrag die Notwendigkeit und terminliche Planung mit besonderer SORGFALT zu prüfen, um Stornierungen innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der Reservierungszeit vermeiden. Dies dient der Verfügbarkeiten der Fahrzeuge für alle Mitglieder der Mobilitätskarte und den Dispositionsmöglichkeiten des Vermieters.
- Ein Betrieb der Fahrzeuge mit Probeführerschein ist jedenfalls ausgeschlossen.
- Der Kunde verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der anwendbaren Rechtsnormen (insb. Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Führerscheingesetz, Gefahrgutbeförderungsgesetz, ADR, Ladungssicherung u.a.) und der sich daraus abzuleitenden Pflichten und haben auch für deren Einhaltung und das Verbot des Betriebes mit Probeführerschein zu garantieren, wenn Dritte von ihnen bevollmächtigt werden, das Fahrzeug zu lenken.
- Der Kunde hat – sofern nicht vertraglich abweichend vereinbart - für die Erhaltung des fahr- und verkehrstüchtigen Zustandes während des Betriebes der Elektrofahrzeuge im Sinne der Vorschriften des StVO bzw. des KFG sowie Einhaltung der jeweils für das Fahrzeug relevanten Vorgaben des Herstellers zu sorgen. So ist er insbesondere für die entsprechende Reinigung, Kontrolle und allenfalls Herstellung der Verkehrstüchtigkeit (wie z.B. Luft aufpumpen, Kontrolle der Brems- und Lichtanlage, Auffüllen der Flüssigkeiten wie Scheibenwasser, Frostschutz) der Elektrofahrzeuge verantwortlich. Der Kunde übernimmt die Pflichten eines Halters i.S.d. StVO und des KFG.
- Ein Transport von Gefahrgut auch unterhalb der Bagatellschwelle des Pkt. 1.1.3.6 ADR ist untersagt.

- Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligung darf der Kunde keinerlei Schuldbekanntnis, Haftungsübernahme oder vergleichbare Erklärung abgeben. Der Kunde ist verpflichtet zunächst unverzüglich dem Vermieter telefonisch über Schadensereignisse zu informieren und diesen nachfolgend über alle Einzelheiten schriftlich in allen Punkten sorgfältig und vollständig zu unterrichten. Ein Schaden, ohne dass der Kunde bzw. die fahrtenberechtigte Person hierbei verletzt wurde, ist ebenso sofort nach Schadensereignis schriftlich (Unfallbericht/Versicherungsprotokoll) zu melden. Geht keine schriftliche Meldung beim Vermieter ein, so kann dieser dem Kunden den daraus entstandenen Mehraufwand in Rechnung stellen. Kann ein Unfall von der Versicherung nicht reguliert werden, weil der Kunde die Auskunft verweigert, so behält sich der Vermieter vor, dem Kunden alle unfallbedingten Kosten für Schäden an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen in Rechnung zu stellen. Der Kunde darf sich nach dem Unfall (unabhängig von seinem Verschulden) erst vom Unfallort entfernen, wenn die polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist und die Sicherstellung des Fahrzeuges nach Rücksprache mit dem Kundenservice gewährleistet ist. Die polizeiliche Aufnahme ist auch bei Unfällen ohne Personenschaden erforderlich. Etwaige damit verbundene Kosten hat der Kunde zu tragen.
  - Für den Fall des Verstoßes gegen diese Überwachungspflicht, haf- ten der Kunde und berechtigte Personen dem Vermieter gegenüber unbeschränkt.
  - Der Kunde ist für eine:
    - ordnungsgemäße (inkl. aller Dokumente, Ausstattungsgegenstände, Zubehör, Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen, Lichter ausgeschaltet) und
    - rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeuges (so dass das Fahrzeug spätestens zum Endzeitpunkt der Reservierung für den nächsten Nutzer einsatzbereit und verfügbar ist)
    - am vereinbarten Ort (der ursprüngliche oder vereinbarte Parkplatz bei der Abholung, Elektrofahrzeuge sind ordnungsgemäß an die entsprechende Ladestation anzuschließen)
 verpflichtet.
  - Der Kunde und/oder davon abweichend vertraglich berechtigte Personen sind verpflichtet, bei jeder Fahrt ihre Lenkerberechtigung im Original mitzuführen. Die Fahrtenberechtigung wie o.a. dieser Bedingung ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer in Österreich gültigen Lenkerberechtigung und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Die Carsharing-Berechtigung erlischt im Falle des Entzuges, der vorübergehenden Sicherstellung oder des Verlustes der Lenkerberechtigung mit sofortiger Wirkung. Ein Entzug der Lenkerberechtigung ist unverzüglich per Mail an [emobil@e-steiermark.com](mailto:emobil@e-steiermark.com) zu melden. Die Mitgliedschaft wird dadurch nicht unterbrochen. Der Kunde und/oder davon abweichend vertraglich berechtigte Personen müssen zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte stehen und dürfen keinerlei Drogen, Alkohol (Grenze von 0,0‰) oder bewusstseinsverändernde Medikamente zu sich genommen haben, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten.
  - Der Kunde hat das Fahrzeug schonend und sachgemäß lt. den Anweisungen in den Handbüchern und vorhergegangenen Schulungen des Fachpersonals zu behandeln, sowie den Reifendruck zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Das Fahrzeug ist sauber zu hinterlassen und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Rauchen in den Fahrzeugen ist nicht gestattet. Bei einer über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehende Verschmutzung des Innenraums eines Fahrzeuges durch den Kunden werden Reinigungskosten in Höhe des tatsächlichen Aufwands berechnet. Als verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere, wenn es Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzungen durch Transport von Tieren oder ähnliches aufweist.
  - Der Kunde ist verpflichtet, bei Beförderung von Kindern oder Kleinkindern, die erforderliche Sitzplatzerhöhung/Kindersitzvorrichtung zu verwenden. Es sind sämtliche Herstellerhinweise zum Thema Montage von Babyschalen auf dem Beifahrersitz/Rücksitz zu befolgen.
  - Die Fahrzeuge sind mit allen lt. Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Ausrüstungen (Pannendreieck, Verbandskasten, Warnwesten) versehen. Jedes Mitglied ist für den Gebrauch und die richtige Anwendung der Ausrüstungen selbst verantwortlich.
  - Es ist dem Kunden untersagt: eigenmächtige Reparaturen oder Umbauen an den Carsharing Fahrzeugen vorzunehmen; die über das Mietende hinausgehende Entfernung von Gegenständen, die zur Fahrzeugausstattung gehören; die Deaktivierung des Beifahrerairbags, ohne diesen bei Fahrtende wieder zu aktivieren. Im Falle einer Panne, des Aufleuchtens einer Warnleuchte in der Anzeige im Armaturenbrett oder einem anderen elektronischen Hinweisgerät ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich anzuhalten und sich telefonisch mit dem Mobilitäts-Center oder der Service Hotline des Vermieters abzustimmen, inwieweit die Fahrt fortgesetzt werden kann. Auf Verlangen des Vermieters hat der Kunde jederzeit den genauen Standort des angemieteten Fahrzeugs mitzuteilen und die Besichtigung zu ermöglichen.
  - Die Benutzung der überlassenen Fahrzeuge ist nur innerhalb Österreichs gestattet. Ein Überschreiten der Grenze zu einem angrenzenden Staat ist vorab mit dem Vermieter nachweislich abzustimmen.
  - Für die Einhaltung im Ausland geltender fahrzeugbezogener gesetzlicher Bestimmungen, die nicht auch für die Zulassung und Benutzung von Fahrzeugen in Österreich gelten, Verkehrsregeln sowie Anforderungen an die Fahrerlaubnis, trägt ausschließlich der Kunde die Verantwortung und stellt den Vermieter von jeglichen Ansprüchen frei.
  - Für das Laden von Elektrofahrzeugen ist die jeweilige Bedienungsanleitung zuzüglich der Anweisungen an den jeweiligen Ladestationen verbindlich zu befolgen.
- 24. Verspätete Rückgabe durch den Kunden**  
Für den Fall, dass der Kunde eine verspätete Rückgabe nicht über den Mobilitätsmanager geändert hat und eine Nachfolgerservierung besteht, behält sich der Vermieter vor, pauschalierten Schadenersatz in ausgewiesener Höhe lt. aktuell veröffentlichter Preisliste zu verrechnen. Besteht keine Nachfolgemarkierung im Mobilitätsmanager, kann der Vermieter den üblichen Tarif für die Zeitüberschreitung und zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr für Änderungen für eine telefonische Bearbeitung (siehe aktuell veröffentlichte Preisliste) verrechnen.
- 25. Überprüfung des Fahrzeuges vor Fahrantritt**  
**25.1. Carsharing**  
Dem Kunden ist bekannt, dass die Fahrzeuge seitens des Vermieters nicht zwischen den einzelnen Fahrten überprüft werden. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug inkl. der vorhandenen Zusatzausrüstung vor Fahrantritt auf Verkehrssicherheit, erkennbare Mängel/Schäden zu überprüfen und entsprechende Sachverhalte mit den zum Fahrzeug dokumentierten Vorschäden per mobiler Applikation oder Schadensliste abzugleichen. Festgestellte Neu-Mängel bzw. -schäden sind vom Kunden vor Fahrantritt zu melden, ebenso wie grobe Verschmutzungen. Bei sichtbaren Schäden ist jedenfalls der Vermieter telefonisch zu kontaktieren.
- 25.2. Wagenvermietung**  
Der Vermieter überlässt dem Kunden ein verkehrssicheres, betriebsbereites und sorgfältig gewartetes Elektrofahrzeug samt der für den Betrieb gesetzlich vorgeschriebenen Ausrüstung auf eigene Rechnung und Gefahr. Der Kunde hat die Verkehrssicherheit des Elektrofahrzeuges bei Entgegennahme und jedenfalls vor Inbetriebnahme des Elektrofahrzeuges zu prüfen und erkennbare Mängel gegenüber dem Vermieter sofort zu melden.
- 26. Sicherheit**  
Der Vermieter stellt dem Kunden für alle angemieteten einspurigen Elektrofahrzeuge ein den Versicherungsbedingungen entsprechendes Zweiradschloss mit jeweils zumindest 2 Schlüsseln, für alle Elektrokräftfahrzeuge einen Schlüssel auf die Dauer des Vertrages für die Verwendung zur Verfügung. Bei Verlust des Zweiradschlusses und/oder zumindest eines Schlüssels des Fahrzeuges, hat der Kunde unverzüglich und auf eigene Kosten eine Ersatzbeschaffung beim Vermieter zu beauftragen.

### 27. Service

- Elektrofahrzeuge MIT Straßenzulassung werden gemäß den Herstellerangaben bzw. gesetzlichen Regelungen überprüft und gewartet. Die Kosten für ein fachgerechtes Einmalservice pro Jahr inklusive Verschleißteile sind im Mietpauschalpreis inkludiert.
- Elektrokräftfahrzeuge OHNE Straßenzulassung werden gemäß den Herstellervorgaben gewartet.

### 28. Verkehrsstrafen, Besitzstörungen

- Der Kunde hat die während der Vertragsdauer anfallenden Verkehrsstrafen, Nachteile aus Besitzstörungshandlungen etc. selbst zu tragen und es werden ihm diesbezügliche an den Vermieter übermittelte Unterlagen zur Erledigung weitergeleitet.
- Etwaige Auskunfts- und Informationersuchen seitens von Behörden wird der Vermieter – auch über das Vertragsverhältnis hinaus - ohne vorheriger Information oder Absprache mit dem Kunden wahrheitsgemäß und den vorliegenden Informationen folgend Folge leisten.
- Der Vermieter ist seitens des Kunden gegen Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- Für etwaige vom Kunden verantwortete jedoch uneinbringliche Forderungen behält sich der Vermieter vor, diese beim Kunden oder zusätzlich Berechtigten zur ungeteilten Hand zu regressieren.

### 29. Änderung der Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt; eine solche Mitteilung kann auch im Rahmen der Rechnung erfolgen. Widerspricht der Kunde nicht schriftlich binnen 4 Wochen ab Erhalt der Mitteilung, gelten die geänderten Geschäftsbedingungen als vereinbart. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Mitteilung hingewiesen werden.

### 30. Änderungen der AGB und Preise

Änderungen der AGB, Preise und Bedingungen sind möglich und werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen erlangen gegenüber dem Kunden Geltung, sofern nicht ausdrücklich ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bzw. unternehmerischen Kunden binnen 4 Wochen ab Erhalt bzw. Kenntnis der neuen AGB und/oder Preise schriftlich beim Vermieter einlangt. Der Vermieter wird dem Kunden bzw. unternehmerischen Kunden gleichzeitig mit Bekanntgabe der Änderungen auf die Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Bei einem allfälligen Widerspruch des Kunden bzw. unternehmerischen Kunden ist der Vermieter berechtigt, den zugrundeliegenden Vertrag aufzulösen.

### 31. Bundes Energieeffizienzgesetz

Die Energieeffizienzmaßnahme im Sinne des „Bundes-Energieeffizienzgesetzes“ samt allfälliger notwendiger Nachweise, die im Zusammenhang mit der Miete eines Elektrofahrzeuges stehen bzw. alle diesbezüglichen Rechte zur Anrechnung der Energieeffizienzmaßnahme, gelten – auch im Hinblick auf Förderung der Maßnahme durch den Vermieter – zur Gänze vom Kunden auf den Vermieter übertragen bzw. überlassen werden. Der Kunde tritt die Maßnahme unentgeltlich und zur Gänze an den Vermieter ab. Er stimmt zu, dass der Vermieter diese Maßnahme entsprechend § 10 Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) verwertet bzw. an die Energie Steiermark AG abtritt. Der Kunde verzichtet darauf, die Maßnahme selbst als Energieeffizienzmaßnahme entsprechend des EEffG zu beanspruchen sowie diese an Dritte zu übertragen, sodass eine Doppelzurechnung bzw. Doppelzurechnung i.S.d. § 27 Abs. 4 Z 3 EEffG ausgeschlossen wird.

### 32. Mitgeltende Unterlagen

Integrierender Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen bilden folgende Dokumente:

- Versicherungsbedingungen für die Überlassung von Elektrokräftfahrzeugen
- Veröffentlichte Preise auf der Homepage des Vermieters

### 33. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB/des Vertrags rechtsungültig oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB/des Vertrags davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser AGB bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG – der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

### 34. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher kollisionsrechtlicher Normen und des UN-Kaufrechts (CISG) anwendbar.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten (unter Vorbehalt zwingender Regelungen aus dem Konsumentenschutzgesetz) aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Graz. Wahlweise behält sich der Vermieter das Recht vor, den Kunden an einem anderen Ort zu klagen.